

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 16. Januar 1999

Datum	Inhalt	Seite
7.1.1999	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen . 2210-1-1-7-2-WFK	6

2210-1-1-7-2-WFK

**Elfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerksbeiträgen**

Vom 7. Januar 1999

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1998 (GVBl S. 279), wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

¹Der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der Studenten der Universität Regensburg und der Fachhochschule Regensburg im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) wird auf DM 58,- je Semester festgesetzt. ²Diese Beitragsfestsetzung gilt ab dem Sommersemester 1999. ³Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts zum Ausweis für Schwerbehinderte mit der zugehörigen Wertmarke sind, erhalten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises den zusätzlichen Beitrag nach Satz 1 erstattet. ⁴§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1999 in Kraft.

München, den 7. Januar 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.